

SATZUNG SCHLOSS HAMBORN RUDOLF STEINER WERKGEMEINSCHAFT E.V.

vom 05.06.2012

P r ä a m b e l

Der Verein Schloss Hamborn Rudolf Steiner Werkgemeinschaft versteht sich in seiner Ganzheit als ein Organismus zur Verwirklichung des durch Rudolf Steiner veranlagten anthroposophischen Kulturimpulses.

Die Mitglieder der Rudolf Steiner Werkgemeinschaft fühlen sich dem anthroposophischen Kulturimpuls verpflichtet und versuchen diesen in ihrem persönlichen Einsatz in zeitgerechter Form sichtbar und wirksam werden zu lassen.

In der Art des Zusammenwirkens zwischen den Betriebsbereichen und den gemeinsamen Vereinsorganen soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Belangen der Bereiche und denen des Gesamtorganismus Schloss Hamborn hergestellt werden. Insbesondere die Verwirklichung von Strukturen des dreigliedrigen sozialen Organismus dient diesem Ziel.

Dies soll seinen Ausdruck finden:

- in der freien und eigenständigen Verwirklichung der Impulse der Betriebsbereiche und der eigenständigen Verwirklichung derselben durch die Mitarbeiter im Rahmen ihres Auftrages,
- in der Sicherung der rechtlichen Gleichstellung der Mitarbeiter und Betriebsbereiche durch den Vorstand, das Arbeitsgremium und die Leitungskonferenzen,
- und in der assoziativen brüderlichen Zusammenarbeit aller Betriebsbereiche im wirtschaftlichen Verbund der Rudolf Steiner Werkgemeinschaft.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schloss Hamborn Rudolf Steiner Werkgemeinschaft e.V.“. Er hat seinen Sitz in Borchen, Schloss Hamborn, bei Paderborn und ist in das Vereinsregister Paderborn eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein mit Sitz in Borchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschn. "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Verein arbeitet im Sinne der sozialtherapeutischen Bestrebungen, wie sie aufgrund der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners von Ita Wegman ins Leben gerufen wurden.

Er stellt sich die Aufgabe, den ernsten Schädigungen heilsam entgegenzuwirken, welche sich aus einseitig technisch-materialistischer Lebensauffassung im weiten Umfang unseres sozialen Daseins ergeben haben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Aufklärungs-, Bildungs- und praxisorientierte Forschungsarbeit, um einen natur- und menschengemäßen Umgang mit den Lebensgrundlagen der Erde im Sinne des biologisch-dynamischen Impulses anzuregen und weiterzuentwickeln mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherung von gesunder Ernährung und Bodenkultur;
2. geisteswissenschaftlich fundierte Pädagogik, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene wirksam zu fördern und ihnen ein eigenverantwortliches Verhältnis zur bewussten Lebensgestaltung zu vermitteln;
3. hygienisch-therapeutische Tätigkeit, die sich aufgrund geisteswissenschaftlich erweiterter Heilkunst entfaltet hat, um zur Entwicklung eines zukunftsorientierten Gesundheitsverhaltens beizutragen;
4. die gemeinsame Verantwortung für eine Humanisierung der sozialen Beziehungen um für alte und sonst hilfsbedürftige Menschen Fürsorge zu gewähren und eine tätige Eingliederung zu ermöglichen.

5. kulturelle Arbeit und Veranstaltungen in und außerhalb von Schloss Hamborn, um hierdurch den Anthroposophischen Impuls einem breiten Personenkreis zugänglich zu machen.

Seine Betreuung und Hilfeleistung erfolgt aus christlicher Grundhaltung ohne konfessionelle, politische oder ethnische Begrenzung und ist nicht an die Mitgliedschaft gebunden.

Die Schloss Hamborn Rudolf Steiner Werkgemeinschaft e.V. besteht zur Zeit aus folgenden Arbeitsbereichen und kooperierenden Vereinen, die ihre internen Belange weitestgehend selbst verwalten:

Arbeitsbereiche

- a) Landschulheim
- b) Berufsförderung
- c) Reha-Klinik

Kooperierende Vereine

- a) Rudolf-Steiner-Schule Schloss Hamborn e.V.
- b) Altenwerk Schloss Hamborn e.V.
- c) Waldorfkindergarten Schloss Hamborn e.V.

Weitere Arbeitsbereiche können eingerichtet werden. In einzelnen Betrieben sind Ausbildungen möglich.

Der Verein kann sich im Rahmen der Zweckbestimmung an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften beteiligen, sofern dies nicht gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Zweckbindung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten für den Verein können angemessen vergütet werden, dies gilt auch für Tätigkeiten des Vorstandes. Etwaige Vergütungen des Vorstandes sind durch das Arbeitsgremium zu genehmigen.

Zur Erfüllung des Vereinszweckes dürfen Ausbildungsbeihilfen (Stipendien) gemäß der jeweils gültigen Stipendienordnung gegeben werden.

Anderen steuerbegünstigten Körperschaften (auch im Ausland) dürfen für deren steuerbegünstigte Zwecke Mittel des Vereins teilweise zugewendet, Arbeitskräfte des Vereins zur Verfügung gestellt, Räume des Vereins zur Benutzung überlassen werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat tätige und fördernde Mitglieder. Tätiges Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den anthroposophischen Kulturimpuls in Schloss Hamborn unterstützen möchte. Tätige Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Förderndes Mitglied kann jede juristische Person und teilrechtsfähige Personenvereinigung werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will.

Die Aufnahme als tätiges oder förderndes Mitglied erfolgt auf mündlichen oder schriftlichen Antrag durch das Arbeitsgremium. Die Mitglieder können dem Arbeitsgremium gegenüber ihren Austritt schriftlich mit einer Frist von einem Monat erklären.

2. Mitglieder, die sich durch ihr Verhalten in erheblichen Widerspruch zu den Zielen des Vereins stellen, können durch das Arbeitsgremium fristlos ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, gegen diesen Beschluss Widerspruch einzulegen und das Vereinsgericht anzurufen. Dieses besteht aus drei Personen von denen eine vom Arbeitsgremium und eine von dem betroffenen Mitglied benannt wird; beide müssen dem Kreis der tätigen Mitglieder angehören. Diese bestimmen einen neutralen Obmann. Kommt eine Einigung über die Wahl des Obmannes nicht zustande, so wird dieser vom Präsidenten des Landgerichts bestimmt. Das Vereinsgerichtsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des 10. Buches der ZPO. Erst wenn die Bemühungen des Vereinsgerichts gescheitert sind, kann der Rechtsweg beschritten werden.

3. Mitgliedsbeiträge werden nicht festgesetzt.
Es bleibt den einzelnen Mitgliedern überlassen, durch Selbsteinschätzung Beiträge einmalig oder regelmäßig zu leisten.
Rückerstattung irgendwelcher Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- das Arbeitsgremium (Aufsichtsrat)
- die geschäftsführenden Konferenzen der Arbeitsbereiche
- der Beirat (optional)
- die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand hat für das Gesamtwohl des Vereins in ideeller, wirtschaftlicher, rechtlicher und organisatorischer Hinsicht Sorge zu tragen. Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können, trifft der Vorstand unter eigener Verantwortung sämtliche Maßnahmen und Entscheidungen, die zur Erreichung dieser Ziele notwendig sind. Er ist zur Information des Arbeitsgremiums über wichtige Geschäftsvorfälle verpflichtet. Bei Entscheidungen von großer Tragweite für die Gesamteinrichtung besteht für den Vorstand im Vorfeld eine Beratungspflicht durch das Arbeitsgremium. Der Vorstand entspricht den Regelungen des § 26 BGB und besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der Vorstand wird ausschließlich durch das Arbeitsgremium vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind grundsätzlich je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam befugt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstandes bleiben in der Regel solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Die Mitglieder des Vorstandes sind bei leichter Fahrlässigkeit im Innenverhältnis von der Haftung befreit.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch das Arbeitsgremium genehmigt wird.

2. Das Arbeitsgremium ist ein übergeordnetes Informations-, Wahrnehmungs-, Beratungs- und Kontrollorgan und berät den Vorstand. Es hat die Aufgabe, die Zwecke des Vereins zu fördern und für die gedeihliche Zusammenarbeit der einzelnen Bereiche der Rudolf Steiner Werkgemeinschaft zu sorgen.

Das Arbeitsgremium hat weiterhin zur Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu beobachten. Es hat das Recht, vom Vorstand detaillierte Informationen über alle Geschäftsvorfälle zu erlangen. Insofern übernimmt das Arbeitsgremium Aufgaben eines Aufsichtsrates. Das Arbeitsgremium und der Vorstand schlagen die Personen vor, die von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden sollen. Das Arbeitsgremium hat die Möglichkeit, eine Abberufung einzelner Personen des Vorstandes oder des gesamten Vorstandes der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

Das Arbeitsgremium bildet sich dadurch, dass die Arbeitsbereiche mindestens einen und höchstens zwei Vertreter aus ihrer geschäftsführenden Konferenz in dieses entsenden. Zusätzlich kann das Arbeitsgremium einzelne Persönlichkeiten kooptieren, z.B. Vertreter aus den Zielgruppen der betrieblichen Aufgabenbereiche (beispielsweise Elternvertreter).

Der Vorstand nimmt in der Regel an den Sitzungen des Arbeitsgremiums teil und hat kein Stimmrecht.

Sowohl die entsandten Vertreter als auch die kooptierten Mitglieder des Arbeitsgremiums bedürfen zu ihrer wirksamen Bestellung der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

Die von den geschäftsführenden Konferenzen entsandten Vertreter werden mit ihrer Bestellung zugleich Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB für ihren jeweiligen Arbeitsbereich. Je zwei Besondere Vertreter gemeinsam sind für die laufenden Geschäfte des Bereiches zeichnungsberechtigt. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind jedoch Grundstücks- und Immobiliengeschäfte, insbesondere der An- und Verkauf von Grundstücken und Immobilien sowie die Unterzeichnung von Darlehensverträgen, die grundsätzlich durch den Vorstand erfolgen.

Das Arbeitsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Die geschäftsführenden Konferenzen sind für die laufenden Angelegenheiten und die innere Organisation ihrer Arbeitsbereiche verantwortlich. Sie unterliegen der laufenden Informationspflicht gegenüber dem Vorstand. Dies betrifft insbesondere größere Investitionsvorhaben, strategische Planungen sowie die jährliche Wirtschaftsplanung etc. Hierbei hat der Vorstand ein Vetorecht.

Die geschäftsführenden Konferenzen geben sich jeweils eigene Geschäftsordnungen, aus denen mindestens hervorgehen soll,

- wer die Mitglieder dieser Gremien mit welcher Amtsdauer bestellt und abberuft,
- wie Vertreter jedes Arbeitsbereiches im Arbeitsgremium bestellt und abberufen werden,
- wie die Beschlussfassung dieser Gremien erfolgt,
- wie die innere Organisation des Arbeitsbereiches gestaltet ist.

Die Geschäftsordnung muss jeweils dem Vorstand zur Kenntnis gegeben werden. Der Vorstand kann einem Bereich die Selbständigkeit aus wichtigen Gründen entziehen.

Zur Teilnahme an einer geschäftsführenden Konferenz ist in der Regel die Mitgliedschaft erforderlich. Besondere Vertreter können nur tätige Mitglieder werden. Grundlage der gemeinsamen Arbeit der Mitglieder einer geschäftsführenden Konferenz ist der Wille und die Fähigkeit, einen Beitrag zur Verwirklichung der Vereinsziele zu leisten.

4. Ein Beirat kann gebildet werden und soll aus mindestens drei Personen bestehen. Er hat die Aufgabe, die Einhaltung der Satzungsziele in der praktischen Durchführung zu beobachten, die strategische Ausrichtung des Vereins zu verfolgen und ggf. dem Vorstand, dem Arbeitsgremium bzw. der Mitgliederversammlung Vorschläge und Impulse zu geben. Der Beirat setzt sich zusammen aus Menschen, die nicht in der aktiven Mitarbeit des Vereins stehen, die aber durch ihre beruflichen und menschlichen Erfahrungen sich Kompetenzen erworben haben, aus übergeordneter Sicht Ratschläge zu geben. Die Mitglieder des Beirates werden vom Arbeitsgremium gewählt. Die Mitgliederversammlung wird hierüber informiert.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Dabei wird die Jahresrechnung des vergangenen Geschäftsjahres vorgelegt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Jedes anwesende tätige Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch Aushang vor dem Verwaltungsgebäude oder durch schriftliche oder elektronische Mitteilung.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Es ist zu einer solchen Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der tätigen Mitglieder oder ein anderes Organ des Vereins dies verlangt.

Der Leiter der Mitgliederversammlung und der Protokollführer werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.

Zwei Mitglieder des Vorstandes und der Protokollführer beurkunden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

6. Für jeden Arbeitsbereich sollen in angemessenen zeitlichen Abständen Bereichsversammlungen einberufen werden. Sie sind für alle Vereinsmitglieder und alle Mitarbeiter des Bereichs zugänglich. Sie informieren und beraten über alle Angelegenheiten, die den jeweiligen Arbeitsbereich betreffen. Für die Bereiche, die als e.V. eigenständig firmieren, dient deren Mitgliederversammlung als Bereichsversammlung.

In der Bereichsversammlung wird informiert über die Vorgänge und Absichten in dem Arbeitsbereich in wirtschaftlicher, rechtlicher, personeller und struktureller Hinsicht.

Die Einberufung der Bereichsversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vertreter des Arbeitsbereiches mit einer Frist von einer Woche durch Aushang an geeigneter Stelle oder durch schriftliche Mitteilung.

Über die Bereichsversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung und mit Zustimmung von 75 Prozent aller tätigen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den GLS Treuhand e.V. in Bochum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 05.06.2012.